

Gründe die Bitte, er möge die genannte Schwester für einige Zeit von dem Geseze der Clausur zu dem gedachten Zwecke entbinden.

Die S. Congregatio Emorum Cardinalium Negotiis et Consultationibus Ep. et Reg. praeposita hat nun unter dem 4. Juli 1882, B. 10353/12, die angesuchte Clausurdispens-Facultät ertheilt und gestattet: ut soror N.

1. egrediatur et maneat extra claustra ad sex menses, si tamdiu necessitas perduraverit, proviso prius pro decenti eius custodia, ita tamen, ut enuntiata soror cum associatione et adsistentia suarum consanguinearum et affinium, aut alicuius honestae matronae aliisque debitis cautelis semper incedat;

2. domi et alibi vitam ducat religiosam et a virorum frequentia semotam, prout Deo sacratas virgines decet.

Bevor jedoch der Ordinarius diese Facultät erquiren konnte, ward ihm vom hl. Stuhle aufgetragen, sich 1. per iuratum medicorum fidem de vera enuntiatae sororis necessitate 2. deque sororis determinata voluntate utendi praesenti indulto die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Clausurdispens für die Gesundheit der Schwester nothwendig und von ihr selbst auch gewünscht sei.

Am Schlusse des Dispens-Rescriptes brachte die hl. Congregation die hl. Canones und Constitutionen betreffend den egressus monialium e clausura und die Censuren, welche bei Uebertretung derselben incurriert werden, in Erinnerung.

Linz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

IX. (Säcularisation eines Ordenspriesters.) P. N., Mitglied des Capuziner-Ordens strenger Observanz, erbat sich vom hl. Stuhle wegen anhaltender Kränklichkeit, die die Ausübung der Pflichten seines Ordenslebens durchaus nicht mehr gestattete, die Säcularisation in perpetuum, zumal er die sicherste Hoffnung hatte, im Weltpriesterstande seine Gesundheit vollkommen wieder zu erlangen und in demselben für die Kirche noch thätig wirken zu können.

Die hl. Congregation super disciplina Regularium erteilte kraft specieller apostolischer Vollmacht, nachdem sie das Gutachten des P. Generalprocurators des Ordens eingeholt hatte, dem General des genannten Ordens die Vollmacht, dem Wittsteller zu erlauben: 1. außerhalb der Clausur zu verbleiben und 2. das Ordenskleid abzulegen, beides aber nur für die Zeitdauer ad nutum sanctae sedis.

Die Bedingungen dieser Erlaubniß sind diese: 1. daß derselbe ein exemplarisches Leben führe; 2. daß er das Ordensstatut, soweit es geschehen könne, beobachte; 3. daß er im Innern ein Zeichen des Ordenskleides an sich trage; 4. daß er von Zeit zu Zeit seinem Ordensoberen seine Ergebenheit bezeige; 5. und

unterdessen dem Ordinarius loci auch in Kraft der Gelübde unterstehe.

Nachdem P. N. drei Jahre in diesem Zustande der zeitweiligen Säkularisation zugebracht hatte und sich im Dienste der weltpriesterlichen Seelsorge zur vollsten Zufriedenheit des Ordinarius verwenden ließ, wandte er sich in einem neuerlichen Bittschreiben an den hl. Vater, um die Säkularisation in perpetuum zu erbitten. Dieselbe hl. Congregation super disciplina Regularium holte hierüber das Votum des Bischofs und des Generalprocurators des Ordens ein und ertheilte hierauf mittels Rescript vom 27. November 1883 dem Ordinarius die Vollmacht, den P. N., nachdem ihm eine sufficiens sustentatio gesichert sein wird, definitiv auf Lebenszeit in den Weltpriesterstand aufzunehmen, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1. ut substantiam votorum, quatenus fieri poterit, observet; 2. ut habitus religiosi memoriale signum intrinsecus deferat; 3. ut Ordinario loci subsit, in vim quoque solemnem obedientiae voti.

Ferners wurde der Ordinarius ermächtigt, den Vater nach der Executio dieses Rescriptes, wenn derselbe sonst geeignet ist, habil zu erklären, unum tantum beneficium ecclesiasticum (also auch successive nicht zwei) canonisch zu erlangen, welches derselbe jedoch nur unter dem Titel der Administration, auch wenn es cum cura animarum verbunden sein sollte, besitzen kann. — Sollte jedoch die Säkularisation innerhalb 6 Monaten seit der Ausstellung des Rescriptes nicht durchgeführt sein, so verliere das Rescript jede Wirkung.

Nachdem nun das Ordinariat für P. N. den Tischtitel aus dem Religionsfonde erworben, fertigte es für denselben das Säkularisations-Decret aus.

Linz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

X. (Ein Chemann, der das Beispiel des Origenes nachahmt.) Milo, ein verheirateter Mann, war schon im ledigen Stande in die traurige Gewohnheitsünde der mollities gerathen. Seine gegenwärtigen Berufsverhältnisse machen es nothwendig, daß er sehr oft mehrere Tage, nicht selten sogar einige Wochen lang vom Hause abwesend ist, und obwohl er oft und oft die festesten Vorsätze faßt und auch mehrmals im Jahre die heiligen Sacramente empfängt, fällt er doch immer wieder in die gewohnte Sünde zurück, so daß er die Hoffnung, diese schrecklichen Fesseln abschütteln zu können, fast ganz verliert. Eines Tages erscheint er wieder im Beichtstuhl und klagt sich an, er habe abermals das Unglück gehabt, zu wiederholten Malen seine alte Gewohnheitsünde zu begehen, in Zukunft geschehe sie aber ganz gewiß nicht mehr, er habe schon